

Wie entwickelten sich die kirchlichen Strukturen zwischen 1918 und 1945?

Theologische Beiträge zum Kirchenaufbau - Folge 5

Dr. Horst Gorski ist Propst im Kirchenkreis Altona und u.a. Vorsitzender des Theologischen Beirats der Nordelbischen Kirche

Das Ende des landesherrlichen Kirchentums 1918 traf die evangelischen Kirchen letztlich unvorbereitet. Wie sollte man sich nun organisieren? Fast 400 Jahre lang hatten die Landesherren die evangelische Kirche offiziell geleitet und ihr Struktur gegeben. Das hatte der Kirche - trotz mancher Beschränkungen der Freiheit - Rückhalt und Stabilität gegeben. Nun war die Verunsicherung groß.

Die Kirchenverfassungen, die um 1920 entstanden, tragen fast alle zwei Seelen in ihrer Brust: Sie führen das Halt gebende und zugleich misstrauisch bäugte Konsistorialsystem fort. Fast überall behalten die Konsistorien entscheidenden kirchenleitenden Einfluss. Gleichzeitig aber nimmt man in der Kirche die gesellschaftliche Naturrechtsdiskussion auf: Die Weimarer Reichsverfassung sah sich als genossenschaftlichen Vertrag zwischen den Menschen. Parallel zur staatlichen Gewalt wird das Wort von der „Kirchengewalt“ geprägt. Wie die staatliche Gewalt vom Volke ausgeht, gehe die Kirchengewalt von den Gemeinden und Synoden aus. Aller Obrigkeit steht verbreitetes Misstrauen gegenüber. So bilden fast alle dieser frühen Kirchenverfassungen einen Kompromiss zwischen diesen beiden gegenläufigen Tendenzen: einer konsistorialherrschaftlichen und einer synodal-genossenschaftlichen Begründung der Kirchenstruktur.

Gänzlich ohne Vorbild musste ein leitendes geistliches Amt geschaffen werden. Der Landesherr als Summepiskopus konnte kaum als Vorbild dienen, nicht nur weil er ein weltlicher Herrscher über die Kirche gewesen war, sondern auch weil er seine Rechte nur selten als Person ausgeübt hatte, in Preußen mit dem Allgemeinen Landrecht 1794 offiziell auf die Konsistorien



übertragen hatte. Seine kirchlichen Kommissare waren die Generalsuperintendenten gewesen, die aber wegen ihrer Nähe zur weltlichen Herrschaft auch als Vorbilder kaum taugten. Am ehesten noch konnte man sich an den Superintendenten und ihrer Visitationstätigkeit orientieren. Dabei war die Suche nach einem geeigneten Titel noch das geringere Problem. Nur wenige Kirchen entschieden sich für Bischof oder Landesbischof, die meisten griffen entweder auf eingeführte Begriffe wie Landessuperintendent oder Landespfarrer zurück oder benutzten den Begriff Kirchenpräsident, der analog zum Reichspräsidenten gebildet wurde. Schwieriger noch war die inhaltliche Füllung. Der Begriff „geistliche Leitung“ kam auf. Wie aber sollte er gefüllt werden? Die Sorge vor einem als unevangelisch empfundenen starken Leitungsamt war groß.

Interessant ist, welche unterschiedlichen Wege die bayerische Landeskirche und die Kirche der Pfalz gingen, die bis 1945 beide auf dem Boden des Freistaats Bayern lagen. Die bayerische Landeskirche schuf ein starkes Leitungsamt und übertrug ihrem Kirchenpräsidenten faktisch die

bisherigen Aufgaben des Konsistoriums - bis heute ist das bayerische Amt des Landesbischofs eines der stärksten in der EKD. Die Pfalz schrieb ausdrücklich in ihre Verfassung, dass die Kirchengewalt von der Synode ausgehe, und gab ihrem Kirchenpräsidenten nur repräsentative Befugnisse - die Verfassung der Pfalz besteht bis heute fort. Man sieht, manche der damaligen Weichenstellungen entfalteten dauerhafte Wirkung.

Übrigens musste die Idee eines leitenden geistlichen Amtes keineswegs in einer monarchischen Spitze auslaufen. Die altpreußische Kirche schuf wegen ihrer Größe ein kollegiales Bischofsamt, indem sie mehrere Generalsuperintendenten einsetzte. Deren Chef - und damit der eigentlich leitende Geistliche - war, nach gut preußischer Tradition (siehe Beitrag 4) der Vizepräsident des Konsistoriums. In Schleswig-Holstein kannte man aufgrund der besonderen Geschichte dieses Landes seit langem ein kollegiales Bischofsamt.

Weiter war die Aufgabe zu lösen, wer in Nachfolge des Landesherrn die sog. Kompetenz-Kompetenz erhalten sollte. Darunter versteht man das Recht, in Streitfällen die letzte Entscheidung zu treffen. Die meisten Landeskirchen entwickelten hierfür ein Gremium, das aus Mitgliedern des Konsistoriums und der Synode zusammengesetzt war und dem der leitende Geistliche vorsah. Konkret ist hieraus das entstanden, was wir heute als Kirchenleitung, Kirchensenat u.ä. kennen.

Was die Machtergreifung der Nazis 1933 für die evangelische Kirche und ihre Strukturen bedeutete, füllt Bücherwände und kann hier nicht wiederholt werden. Ich beschränke mich auf zwei Hinweise, die in unserem Zusammenhang von Belang sind:

1. In Anlehnung an das Führerprinzip änderten fast alle Kirchen den Titel ihres leitenden Geistlichen in Bischof oder Landesbischof. Das Wort von der „geistlichen Leitung“ wurde auf fatale Weise missbraucht, um Führerprinzip und Theologie miteinander in Verbindung zu bringen.

Man sollte meinen, damit sei dieses Amt dauerhaft beschädigt worden und nach 1945 für den Wiederaufbau der Kirchen untauglich gewesen. Das stimmt aber nur teilweise. Tatsächlich hat Martin Niemöller, der erste leitende Geistliche der Kirche von Hessen-Nassau, aus diesem Grund

den Bischofstitel für sich abgelehnt und auf dem Titel des Kirchenpräsidenten bestanden. Andererseits wuchsen Bischöfe zum Teil in die symbolische Rolle unzerstörter Kirchlichkeit hinein: Wegen ihrer Bekanntheit als Persönlichkeiten wagten die Nazis es oft nicht, sie abzusetzen. Und wegen der zerstörten Strukturen ihrer Kirchen wuchsen ihnen viele neue, auch rechtliche Befugnisse zu. Außer in Hessen-Nassau blieb der Bischofstitel nach 1945 dort erhalten, wo er in den 30er Jahren eingeführt worden war.

2. Es entstand ein neues Bewusstsein dafür, dass die kirchliche Ordnung nicht beliebig und vor staatlichem Zugriff zu schützen ist. Mit der Übernahme von Begriffen wie Verfassung und (Kirchen-)Präsident hatte man sich um 1920 an staatliche Strukturen angelehnt. Besonders die lutherischen Kirchen begründeten dies mit Artikel XV der Augsburgischen Konfession, wonach die Riten und Ordnungen der Kirche bekenntnismäßig irrelevant sind. Diese Theologie machte es den Kirchen in der Nazizeit schwer, sich gegen die Einmischung des Staates in ihre Angelegenheiten zu wehren. Demgegenüber erklärte die Bekenntnissynode von Barmen 1934, dass die Kirche „mit ihrer Botschaft wie mit ihren Ordnungen“ (Artikel 3) mitten in der Welt Zeugnis abzulegen hat. Man erkannte, dass es sehr wohl Beziehungen zwischen Bekenntnis und kirchlicher Struktur gibt. Daraus resultierte, dass vor allem die meisten unierten Kirchen, die sich nach 1945 eine neue Ordnung gaben, diese nicht mehr Verfassung, sondern Kirchenordnung nannten. So sollte schon mit dem Namen ausgedrückt werden, dass kirchliche Ordnung einer anderen Logik folgt als der staatliche Verfassungsgedanke. Heute kann man fast durchgängig lutherische und unierte Kirchen daran unterscheiden, dass die einen eine Verfassung, die anderen eine Kirchenordnung haben. Eine Ausnahme bildet die Pommersche Evangelische Kirche, die lutherisch ist, trotzdem aber eine Kirchenordnung - und manche andere Elemente aus unierter Tradition aufzuweisen hat.

Auch die Entwicklung des Kirchenrechtes wurde von diesen Vorgängen beeinflusst. Es entstand eine neue Diskussion, ob Kirchenrecht nur ein besonderes Kapitel des allgemeinen Rechts oder etwas seinem Wesen nach Eigentümliches sei. Doch davon mehr in einem späteren Beitrag.